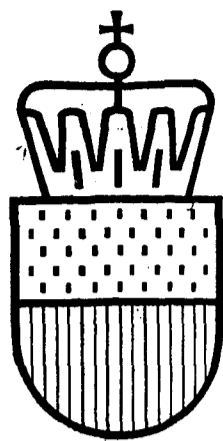


Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—.
Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Altenbachstrasse, Tel. (075) 2 21 43.
Postcheckkonto IX 2988 St. Gallen. Redaktion: Vaduz, Commerzhaus, Telefon (075) 2 13 94. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan, Liechtenstein



Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 10 Rp. 25 Rp.
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 12 Rp. 27 Rp.
Schweiz 13 Rp. 29 Rp.
Uebrigtes Ausland 15 Rp. 33 Rp.

Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 21 43. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

AZ Vaduz - Dienstag, 10. Dezember 1963

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

97. Jahrgang — Nr. 186

Aus dem Jahresbericht der Gewerbebegrenzung für das Fürstentum Liechtenstein

Die Gewerbebegrenzung als gesetzliche Organisation des Gewerbes hat einerseits die Aufgabe, die allgemeinen Belange des Gewerbes im öffentlichen Leben in Bezug auf Gesetzgebung und andere öffentliche Massnahmen zu vertreten, andererseits von sich aus innergewerbliche Probleme, soweit sie gemeinsam gelöst werden können, zu bearbeiten. Die Aufgaben der Gewerbebegrenzung sind statutenmässig den einzelnen Organen der Gewerbeversammlung, der Gewerbebegrenzung bzw. dem Gewerbebegrenzungsvorstand, der Geschäftsstelle und den Sektionen übertragen.

I.

Im Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren scheint sich in letzter Zeit an Stelle des früheren Kommissionsverfahrens mehr und mehr das Vernehmlassungsverfahren ja das Orientierungsverfahren einzubürgern. Die Gewerbebegrenzung hat es indessen nicht unterlassen, von sich aus zu bestimmten Problemen Stellung zu nehmen oder selbständig Anträge einzubringen. Im abgelaufenen Jahre haben vor allem sechs Problemkreise die gewerbliche Wirtschaft interessiert und zwar

- das Problem der Integration,
- die Plafondierung ausländischer Arbeitskräfte
- die Bestrebungen nach einem Sozialabkommen mit dem Auslande,

- die Aenderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes,
- das Gewerbegesetz,
- das Fremdenpolizeiabkommen mit der Schweiz.

Im Augenblicke ist die AHV-Revision bei der Legislative und Exekutive in Beratung. Vom Gewerbe selbst ist ein Antrag auf Neuregelung des Submissionswesens im Gange. Ebenso ist die Allgemeinverbindlicherklärung von Arbeitsverträgen in Bearbeitung. Am Rande ist das Gewerbe sehr an der Lösungsart der Beteiligung Liechtensteins an einem geplanten Neutechnikum in Buchs interessiert, in dem Sinne, dass andere Förderungsmassnahmen für unsere Wirtschaft nicht auf Kosten einer solchen Beteiligung zu kurz kommen dürfen.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich und es ist nicht Aufgabe dieses Berichtes, im einzelnen auf alle angeführten Akte oder Agende einzutreten. In der Diskussion nach der letzten Generalversammlung wurden spezielle Fragen ausführlicher behandelt. Wir wollen nur allgemein festhalten, dass durch das Veto General de Gaulles die EWG-Verhandlungen mit England in eine Sackgasse geraten sind, dass auch EWG-interne Schwierigkeiten, vor allem in der Landwirtschaftsfrage sich abzeichnen und vorerst an direkte Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Schweiz und damit indirekt auch Liechtensteins und der EWG nicht zu denken ist.

Die Plafondierung der Fremdarbeitskräfte konnte keine grosse Beruhigung in der überhitzten Konjunkturlage herbeiführen. Dasselbe ist ja bekanntlich auch für die Schweiz festzustellen, und es ist wohl abzusehen, dass sich auch unsere Behörden - ebenso wie dies in der Schweiz geschieht - erneut mit dem Problem werden befassen müssen. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass auch das Gewerbe zusehends auf Arbeitskräfte aus entfernteren Ländern wie Griechenland und Spanien angewiesen ist. Allein im Baugewerbe wurden 1962 mehr Löhne an ausländische als an inländische Arbeitskräfte ausbezahlt. Dass das Sozialabkommen mit Oesterreich immer noch nicht zustande kam, verschärft die Arbeitsmarktlage noch mehr.

Das Gewerbegesetz hat seine erste Lesung im Landtag gefunden. Eine Landtagskommission

soll den Entwurf noch bearbeiten. Man hat dem Entwurf fälschlich unterstellt, dass er der Ermessenskompetenz der Regierung zu viel Spielraum gewähre und ferner, dass er gewissermassen als Konjunkturinstrument benützt werden könnte. Beide Bedenken sind jedoch unbegründet.

Gewerbekammer und Gewerbebegrenzungsvorstand

Die Gewerbekammer tagte in der Berichtsperiode in fünf Sitzungen, während sich der Gewerbebegrenzungsvorstand zu drei Sitzungen traf.

Die Gewerbekammer beziehungsweise der Gewerbebegrenzungsvorstand befassten sich im Berichtsjahre mit allen Fragen gewerbepolitischer Natur sowie genossenschaftsinternen Angelegenheiten. Neben der Aussprache betreffend die gesetzlichen und verordnungsmässigen Massnahmen der Behörden standen vor allem genossenschaftsinterne Massnahmen zur Debatte. Im Gewerbebegrenzungswesen beschloss die Gewerbekammer

- die Durchführung eines Betriebswirtschafts-seminars,
- die Durchführung zweier Fachkurse für den Handel
- die Errichtung eines Gewerbebegrenzungsdienstes bei der Geschäftsstelle.

Eine für 1963 geplante Ausstellung des Gastgewerbes und der Zulieferungsbetriebe kam leider nicht zustande. Die Gewerbekammer wurde laufend und eingehend über Fragen der Integration und über konjunkturbedingte Erscheinungen der Wirtschaft orientiert. Sie hatte ferner die Aufgabe, bei gewerblichen Gutachten, bei denen die Ermessungsfrage entscheidend war, Beschlüsse zu fassen.

Infolge der Wichtigkeit der Schaffung eines Gewerbebegrenzungsdienstes sei der Beschluss der Gewerbekammer im Wortlaut angeführt.

In Anbetracht der Notwendigkeit, den liechtensteinischen Gewerbetreibenden die entsprechende Wirtschaftsbasis zu sichern und zu verbessern, in Anbetracht des immer steigenden Kapitalbedarfes in der gewerblichen Wirtschaft und im Bestreben, eine gesunde Ausgangslage für Gewerbebetriebe zu schaffen und die bereits vorhandenen Investitionen auszunutzen, hat die Gewerbekammer in ihrer Sitzung vom 18. November 1963 beschlossen:

1. die Gewerbebegrenzung errichtet bei ihrer Geschäftsstelle einen Gewerbebegrenzungsdienst.
2. der Gewerbebegrenzungsdienst hat den Zweck,
 - a) bestehende und neu zu gründende Betriebe betreffend Kapitalbedarf, Kapitalbeschaffung und Betriebsbudget zu beraten,

Siebentes sollen auch die Torggelmeister männlichen ihre Trauben und Most in guter Versorgnuss haben und solchen weder mit trinken noch verwüsten im Wenigsten nicht beschädigen lassen.

Achtens soll ein jeder Torggelmeister jemand in die Torggel nicht lassen, es habe dann einer ehrhafte Geschäfte darinnen zu verrichten, sonst und anders nicht und ob einer oder mehr diesem zuwider-thäten, oder sonst innen oder ausserhalb eines Torggels einigen Gewalt üben und brauchen wollten, der aber dieselben sollen der Obrigkeit angezeigt und darüber nach Beschaffenheit des Verbrauchens abgestraft werden.

Neuntens solle jedweder Macht haben, die Kühe, Ochsen, Rinder, Schaf, Geissen, Schwein und Röss welche in den Weingarten laufen oder eingelassen werden, ehe das Wimmeln angefangen und vollendet seyn wirde, niederzuschlagen oder zu verschiessen, nach Vollendung aber des Wimmels solle solches Röss, Kuh und anderes Vieh hinter die Tafeln getrieben und hernach mit obrigkeitlicher Straf angesehen werden.

Zum Zehnten Befindet sich das, sobald der Wein in einem Weingarten abgewimmelt, oder

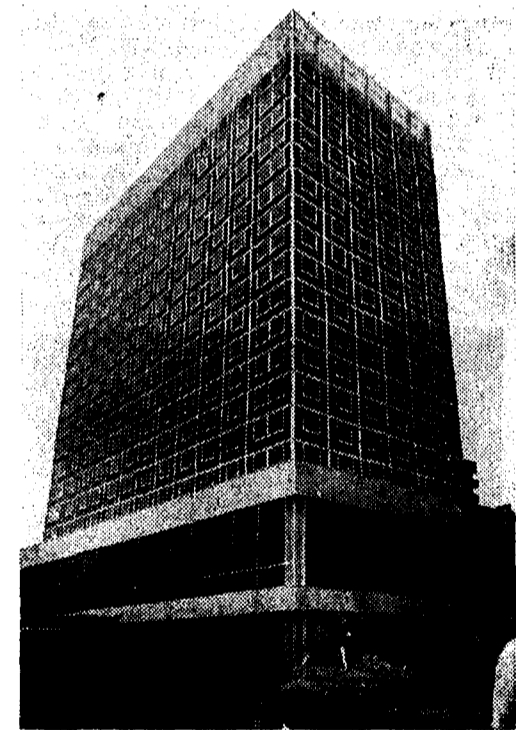
Tribüne
DER FREIEN MEINUNG

Bedauerliche missbräuchliche Verletzung seines Gastlandes!

Ein namentlich bezeichneter Absender wandte sich in den letzten Wochen an viele bedeutende deutsche Firmen mit sog. «Wurfsendungen» d. h. Zusendungen gleichen Inhaltes, die von den betreffenden Firmen weder erwartet noch angefordert wurden. Der Inhalt dieser Anschreiben bezeichnete er mit: «Betrifft Fürstentum Liechtenstein Sitzgesellschaften». Als Absender zeichnet ein Patentanwalt, der eine Anschrift in Triesen angibt, obwohl er dort keinen Wohnsitz hat und hier nicht gemeldet ist. Das Büro des Patentanwaltes befindet sich vielmehr in einem schweizerischen Kanton. Der betreffende Patentanwalt versucht nun durch eine ihm nahestehende Person - es ist sein Sohn - seiner Tätigkeit den Anschein der Legalität zu geben. Sein Sohn lässt die Interessenten wissen, dass sein Vater zu einem bestimmten Termin hier zu Besprechungen zur Verfügung steht. Uns interessiert keineswegs die Tatsache, dass es ein Patentanwalt - vermutlich gegen seine Standesvorschriften - nötig hat Klienten zu werben, hingegen aber, dass er sich einer liechtensteinischen falschen Anschrift bedient und des Mittels der «Wurfsendungen», die bei einzelnen seriösen Adressaten Entrüstung auslöste, Patentanwalt - Vater dort und sein Sohn hier, der ihm Helferdienste leistet, glauben durch ihr ausgeklügeltes System sich «gedeckt». Uns scheint in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses der ausdrückliche Hinweis wesentlich, dass ein Aufenthalt, der Helferdienste leistet indem er wesentlich unwahre Angaben deckt, seine Aufenthaltsbewilligung verwirkt hat.

Wir wissen nicht, ob unsere Behörden diesem Falle die nötige Aufmerksamkeit schenken, da es sich um eine natürliche Person handelt, die zweifelsohne die Bestimmungen der fremdenpolizeilichen Vereinbarung zwischen uns und der Schweiz missbraucht. Die Praxis unserer Behörden ist, wenn es sich um Firmen handelt, welche das Landesinteresse schädigen, klar und eindeutig richtig, nämlich, dass sie gelöscht werden. Eine analoge Lösung schiene uns auch hier am Platze! Unsere Behörden mögen sich vorsehen, dass die neu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden. m.s.u.

- Kredit in Form von Darlehen, stille Beteiligungen u. a. zu vermitteln,
 - Geschäftsliegenschaften gewerblicher Betriebe zur Pachtung oder Verpachtung oder zur Mietung oder Vermietung zu vermitteln und einen diesbezüglichen Informationsdienst zu unterhalten,
 - Betriebsberatungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
3. Die Einrichtung des Gewerbebegrenzungsdienstes wird in der Landespresse bekannt gegeben. (Fortsetzung folgt)



Das höchste Schweizer Hotel steht in Genf

Ende Januar 1964 wird in Genf das höchste und größte Hotel der Schweiz eröffnet: 60 Meter hoch, mit 800 Betten und drei Restaurants, wovon eines im 18. Stockwerk. Kostensumme: 40 Millionen Fr. Der Standort, nahe dem Palais des Nations, macht es in besonderem Maße zu einem Absteigequartier von internationalem Rang.

Hochfürstlich Liechtensteinische Torggelordnung von dem Jahre 1750

Abgeschrieben, am 23. September 1958, von einem Anschlag im Torkel des Roten Hauses in Vaduz, mit Genehmigung des Hausbesitzers Ing. Peter Rheinberger.

Erstlichen soll ein jeder Torggelmeister nicht mehr zu torggeln annehmen, dann zu dreyn Stöcken, und den vierten auf dem Torggel-Beth. Es sey dann, dass einer eigene Geschirr haben thue, und solle jeder Torggelmeister verbunden sein, bei starken Regenwetter keine Trauben in Torggel tragen noch führen lassen.

Andertes soll keiner Trauben zu torggeln annehmen, die in einem fremden Zehent gehörig, es wäre dann, dass das Herkommen ein anderes mitgebracht hätte. Sollte deswegen einer betreten werden, welcher die Trauben anderwerthig hin, als wo der Wingarten zehentbar ist, geführt oder getragen, verwirkt solcher 5 Pfund Pfennig Straff.

Zum Dritten sollen auch die Torggelmeister bey ihren Ayden schuldig seyn, den Wein bey ordentlich gemessener geschächten Geschirren über die Nägel auszumessen und den Most aus den Ohmen weilen er drinnen noch wanket,

nicht in die Fuhrfass zu schütten, sondern zu warten bis solcher still stehet, also damit sich weder der Gebens noch der Nehmende, so auf die Steuer handeln, nicht zu beklagen haben. **Zum Vierten** sollen die Torggelmeister den Zehenten von allem Wein, er werde auf die Steuer gegeben, oder dass einer seinen Wein Selbst behalte, ordentlich ausmessen und in die Zehent-Bütten geraihet und geantvortet werden. Nebem sollen sie auch solche Zehent und Herrschafts-Bütten in guter Achtung und Verwahrung haben, damit niemand trinke und sonst der Zehenten keinen Schaden oder Abgang empfangen, bey Straff 1 Pfund Pfennige.

Fünftens solle auch keiner sein Wein weder auf die Steuer noch auf den Zehenten selbst ausmessen, sondern dieses allweg durch den verordneten Torggelmeister Beschehen, oder so es ihre, den Torggelmeister selbst betreffe, als dann durch einen anderen ehrlichen unverleumdeten Mann ausmessen lassen.

Sechstens sollen auch die Torggelmeister bey ihren Ayden keine Trauben zum Torggeln annehmen, so in die Häuser gewimmlet worden, sondern sobald er dessen erfahren und wissend wird den oder dieselben der Obrigkeit anzeigen, damit gegen solchen verfahren werden möge, wie sich zu tun gebührt.

man unter dem Schein des Spiegels den Benachbarten ihre annoch stehende Trauben, wie zugleich auch Bögen in fremden Weingärten abschneidete, so solle ein jeder, welcher sich solche Art betreten würde, so oft es geschieht, in denen es höchstens verboten ist vor 10 Pfund Pfennig abgestraft werden, sofern auch

Elftens wie bis daher schon öfters zum Vernehmen gekommen einer den andern mit Worten oder Werken Ehrenverletzlich oder sonst schimpflich antasten oder gar handgemein würde, diese oder dieser sollen unnachlässig per 10 Pfund Pfennig abgestraft werden.

Zwölftens soll keiner befugt seyn den Most unter der Steuer zu verkaufen bey 5 Pfennig.

Dreyzehntens sollen die Torggelmeister in alle Weeg verbunden seyn, einen guten gerechten Most, sowohl Roth als Weissen, wie er fallen thut, zum Zehenten ordentlich zu geben, nicht den ersten, auch nicht den letzten, dann wofern von denen Zehentknechten Klag einkommen ürde nach befundenen Dingen die Torggelmeister guth darum seyn miessen und noch dazu von der Obrigkeit gestraft werden. Und was den Zehenten an sich selbst belangt, solle er der Schuldigkeit nach ohne alle Gefährde gegeben werden.